

Biofrontera AG
Stufenverzinsliche Optionsanleihe von 2009/2017
im Nennwert von insgesamt
bis zu € 10.000.000,00

**Anleihe- und Optionsbedingungen der
Optionsanleihe 2009/2017**

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

- (1) Die von der Biofrontera AG, Leverkusen (die „**Gesellschaft**“), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717, begebene stufenverzinsliche Optionsanleihe 2009/2017 hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu € 10.000.000,00 (in Worten Euro zehn Millionen) (die „**Optionsanleihe 2009/2017**“) und ist eingeteilt in bis zu 100.000 Optionsschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 100,00 (jeweils eine „**Optionsschuldverschreibung**“ und alle zusammen die „**Optionsanleihe 2009/2017**“).
- (2) Jede Optionsschuldverschreibung ist mit fünf abtrennbaren von der Gesellschaft begebenen Optionsrechten verbunden, wobei jedes Optionsrecht dazu berechtigt, eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils € 1,00 zum Preis von jeweils € 5,00 zu erwerben (das „**Optionsrecht**“ bzw., mehrere, die „**Optionsrechte**“, der Inhaber des Optionsrechts: „**Optionsinhaber**“). Werden alle Optionsrechte ausgegeben und ausgeübt, ergibt sich ein rechnerischer Gesamtausübungspreis von € 2.500.000,00. Das Optionsrecht basiert auf der Ermächtigung des Vorstandes der Gesellschaft auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 17. März 2009. Einem Inhaber der Optionsschuldverschreibung (der „**Anleihegläubiger**“) bzw. einem Optionsinhaber stehen aus der Optionsschuldverschreibung bzw. dem Optionsrecht die in diesen Anleihe- und Optionsbedingungen („**Anleihe- und Optionsbedingungen**“) bestimmten Rechte zu.
- (3) Die Optionsschuldverschreibungen aus der Optionsanleihe 2009/2017 werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberglobalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Das Gleiche gilt für die mit den Optionsschuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte. Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllt sind. Im Falle einer wirksamen Ausübung des Optionsrechts wird eine entsprechende Verminderung des Gesamtbetrags der durch die Globalurkunde verbrieften Optionsrechte vorgenommen.



§ 2 Ausgabebetrag, stufenweise Verzinsung

(1) Der Ausgabebetrag jeder Optionsschuldverschreibung beträgt EUR 100,00. Der Ausgabebetrag kann durch Umtausch von 8% Wandelschuldverschreibungen 2005/2010 der Biofrontera AG (WKN A0E964, ISIN: DE000A0E9649) erbracht werden.

(2) Die Optionsschuldverschreibungen werden mit folgender Staffel verzinst:

- vom 26. Juni 2009 bis 31. August 2009 mit jährlich 0%;
- vom 1. September 2009 bis 30. Dezember 2010 mit jährlich 4%;
- vom 31. Dezember 2010 bis 30. Dezember 2011 mit jährlich 6%;
- vom 31. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2017 mit jährlich 8%

Der Zinslauf jeder Optionsschuldverschreibung endet an dem Tage, vor dem sie zur Rückzahlung fällig wird. Die Zinszahlung erfolgt am letzten Geschäftstag des Kalenderjahres in München („Münchener Geschäftstag“), d.h. am letzten Tag, an dem die Banken in München für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2010, d.h. die Zinsen für das Jahr 2009 werden erst dann fällig. Zahlstelle ist die VEM Aktienbank AG, München.

(3) Kommt die Gesellschaft mit der Verpflichtung zur Rückzahlung einer fälligen Optionsschuldverschreibung in Verzug, so endet die Verzinsung nicht bei Fälligkeit gemäß diesen Anleihe- und Optionsbedingungen, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung. Sind Zinsen nicht für ein volles Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung, Rang

(1) Die Laufzeit der Optionsschuldverschreibungen beginnt am 26. Juni 2009 und endet am 31. Dezember 2017. Die Gesellschaft wird die Optionsschuldverschreibungen am 01. Januar 2018 („Fälligkeitstag“) zu 106% („Rückzahlungssagio“) des Nominalbetrages zurückführen.

(2) Die Gesellschaft hat das Recht, mit schriftlicher Ankündigung („Rückzahlungsankündigung“) gegenüber den Anleihegläubigern, die gemäß § 13 zur Veröffentlichung ist, die Optionsschuldverschreibung 2009/2017 jederzeit zu 106% des Nominalbetrages (zuzüglich angefallener Stückzinsen) zurückzuzahlen.

(3) Die Anleihegläubiger treten mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages einschließlich des Rückzahlungssagios und ihrem Anspruch auf fällige Zinszahlungen dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger (und, soweit ein Liqui-

dationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Gesellschaft hierfür zur Verfügung steht, nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft) Erfüllung ihrer Ansprüche, also Zahlung verlangen können. Der Rangrücktritt gilt dabei, solange und soweit durch eine teilweise oder vollständige Befriedigung der im Rang zurückgetretenen Ansprüche der Anleihegläubiger eine Überschuldung oder aber eine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht; die im Rang zurückgetretenen Ansprüche der Anleihegläubiger gelten für diesen Fall als zinslos gestundet. Der Nachrang gilt auch im Insolvenzverfahren.

§ 4 Kündigungsrechte

- (1) Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bedarf der Schriftform.

§ 5 Optionsrecht

- (1) Einem Anleihegläubiger steht nach Maßgabe dieser Anleihe- und Optionsbedingungen je Optionsrecht das unentziehbare abtrennbare Recht zu, eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 zum Preis von je EUR 5,00 (der „Optionspreis“) zu erwerben. Das Optionsrecht endet am 30. Dezember 2017.
- (2) Mit wirksamer Ausübung des Optionsrechts erwirbt der Optionsinhaber einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Die Vorgaben des § 9 dieser Anleihe- und Optionsbedingungen bleiben unberührt.

§ 6 Sicherung des Optionsrechts, Beschränkung der Optionsrechte

Zur Sicherung der Optionsrechte dient ein von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. März 2009 beschlossenes und am 30.04.2009 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 500.000,00. Die aus der Ausübung eines Optionsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechts und Leistung der Einlage entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

Die Gesellschaft ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, an Stelle der Lieferung neuer Aktien aus bedingtem Kapital bereits existierende Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, dass solche existierenden Aktien, abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der neuen Aktien, die dem jeweiligen

Anleihegläubiger andernfalls zu liefern wären) der selben Gattung angehören müssen wie die neue Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären.

§ 7 Optionszeitraum

- (1) Der Optionsinhaber kann bis zum Ablauf des 30. Dezember 2017 von seinem Optionsrecht Gebrauch machen, das Optionsrecht endet also am 30. Dezember 2017. Das Optionsrecht kann nach freier Wahl des Optionsinhabers an den ersten fünf Münchener Geschäftstagen eines jeden Kalenderhalbjahres oder spätestens am Fälligkeitstag ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen weitere Optionszeiträume durch Bekanntmachung bestimmen. Absatz (2) bleibt unberührt.
- (2) In jedem Fall ausgeschlossen ist die Ausübung eines Optionsrechts während eines Zeitraums
 - (a) der am dritten Tage vor dem letzten für die Anmeldung zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Gesellschaft bestimmten Tag beginnt, und der am dritten Tag nach der Hauptversammlung (jeweils einschließlich) endet; und
 - (b) zwischen dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrecht im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und dem letzten Tag der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrecht.

Optionserklärungen, die der Zahlstelle in den Zeiträumen zugehen, in denen die Optionsausübung ausgeschlossen ist, gelten als zum nächstfolgenden Münchener Geschäftstag nach Ablauf dieser Zeiträume als abgegeben und zugegangen. Der Optionsausübungstermin gilt in einem solchen Falle als ebenfalls auf den nächstfolgenden Münchener Geschäftstag nach Ablauf dieser Zeiträume, in denen die Optionsausübung ausgeschlossen ist, verschoben.

§ 8 Anpassung des Optionsrechts

- (1) Sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Bezugsrechts- oder Wandlungsrechten auf Aktien begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Optionspreis liegt, wird der Optionspreis um den Betrag ermäßigt, der dem arithmetischen Mittel der Kassakurse des einer Stammaktie gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse entspricht. Eine Ermäßigung des Ausübungspreises entfällt, wenn den Optionsinhabern ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das sie so stellt, als ob sie das Optionsrecht schon ausgeübt hätten. Hierfür genügt es, dass die Optionsinhaber die Gelegenheit erhalten, von den Aktionären nicht gezeichnete Aktien aus der Kapitalerhöhung zum Bezugspreis zu zeichnen und zu beziehen. Findet kein Bezugsrechtshandel statt, erfolgt keine Anpassung des Optionspreises. Eine Ermäßigung des Optionspreises tritt ferner nicht ein, sofern die Ermäßigung dazu führen würde, dass der Optionspreis für eine



Stammaktie unter den Betrag des rechnerischen Anteils der Stammaktie am Grundkapital der Gesellschaft fällt.

- (2) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe von Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch der Optionsinhaber, durch Ausübung von Optionsrechten neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Optionspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Absatz 2 Satz 2 AktG), bleiben das Optionsrecht und der Optionspreis unverändert.
- (3) Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Optionspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je eine Optionsrecht zum Optionspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplitts; in demselben Verhältnis wird der Optionspreis für eine Aktie geändert.
- (4) Entstehen durch die Anpassung eines Optionsrechts Bruchteile von Aktien, werden diese im Falle der Ausübung des Optionsrechts nicht geliefert, sondern von der Gesellschaft in Geld, Euro, ausgeglichen („**Ausgleichsbetrag**“). Für die Höhe des Ausgleichsbetrages ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten drei Monate vor dem Tag der Ausübung des Optionsrechts maßgeblich; der Ausgleichsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Cent aufzurunden.
- (5) Im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, einer Umwandlung oder vergleichbaren Maßnahmen, welche die Rechte der Optionsinhaber durch Untergang oder Veränderung der Stammaktien der Gesellschaft beeinträchtigen, tritt an die Stelle des Rechts auf Gewährung von Aktien der Gesellschaft das Recht, zum Optionspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Aktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Kurswert einer Stammaktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Durchführung (vollständige Eintragung des Vollzuges im Handelsregister) einer solchen Maßnahme entspricht.
- (6) In Fällen der Eingliederung, des Abschlusses von Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträgen, eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären sowie der Vermögensübertragung im Sinne der §§ 174 ff. UmwG wird die Gesellschaft die Optionsinhaber im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen bei Ausübung der Optionen so stellen, wie sie stünden, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages bzw. der Durchführung einer solchen Maß-

nahme ihre Optionsrechte bereits ausgeübt hätten.

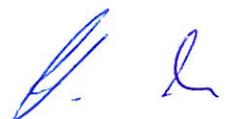
- (7) Die Gesellschaft wird Anpassungen sowie den Stichtag, von dem an die Anpassung gilt, bekannt geben.

§ 9 Abfindung der Optionen

- (1) Im Falle eines Change of Control kann die Gesellschaft die Optionen auch abfinden ("**Abfindungsverlangen**"). Den Optionsinhabern ist eine Abfindung zu zahlen ("**Abfindungsbetrag**").
- (2) Ein "**Change of Control**" liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person nach Ausgabe der Optionsanleihe 2009/2017 die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft erwirbt.
- (3) Das Abfindungsverlangen ist binnen einer Frist von vier Monaten nach dem erfolgten Change of Control bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung erlöschen die Optionsrechte. Binnen acht Wochen nach der Mitteilung des Abfindungsverlangens hat die Gesellschaft den Abfindungsbetrag gem. § 9 (4) den Optionsinhabern auszuführen. Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsbetrages ist der Eintritt des Change of Control.
- (4) Der Abfindungsbetrag entspricht dem vollen Wert ("**fair value**") der Optionen abzüglich anfallender Steuern und Abgaben. Die Gesellschaft lässt zur Berechnung des Abfindungsbetrages den Wert der Optionen nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten von einem/einer Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nach anerkannten finanzmathematischen Methoden für die Gesellschaft und die Optionsinhaber verbindlich ermitteln.
- (5) Die Bestimmungen in § 9 (1) bis § 9 (4) finden entsprechende Anwendung in den in § 8 (5) genannten Fällen, es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen. Die Bestimmungen in § 9 (1) bis § 9 (4) finden ferner entsprechende Anwendung in den in § 8 (6) genannten Fällen. Für die Berechnung der Fristen und des Stichtags des § 9 (3) ist jeweils auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Durchführung einer solchen Maßnahme abzustellen.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Optionsinhaber auf Abfindung besteht in den genannten Fällen nicht.

§ 10 Ausübung des Optionsrechts

- (1) Zur Ausübung des Optionsrechts muss ein Optionsinhaber eine schriftliche Optionserklärung gegenüber der Zahlstelle auf eigene Kosten entsprechend des über die Zahlstelle bereitzustellenden Formulars (die „**Optionserklärung**“) abgeben. Die VEM Aktienbank AG wird ermächtigt, die nach § 198 AktG erforderliche Bezugserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben. Die Optionserklärung ist bindend. Bei Abgabe der Optionserklärung ist der Optionspreis zu leisten. Der Eingang des Optionspreises innerhalb von 5 (fünf) Münchener Geschäftstagen nach dem



Optionsausübungstermin ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Optionserklärung und der Ausübung des Optionsrechts. Geht die Optionserklärung der Gesellschaft in den Zeiträumen, in denen gemäß § 7 (2) dieser Anleihe- und Optionsbedingungen die Ausübung des Optionsrechts ausgeschlossen ist, zu, gilt sie als zu dem Tag zugegangen, an dem die Ausübung des Optionsrechts erstmals wieder zulässig ist.

- (2) Die Ausgabe der Bezugsaktien erfolgt sobald wie möglich nach dem Wirksamwerden der Bezugserklärung und der Leistung der Einlage auf die jeweiligen Aktien zur freien Verfügung des Vorstands der Gesellschaft. Die aus der Ausübung des Optionsrechts hervorgehenden Aktien werden in das vom Optionsinhaber bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche des Optionsinhabers im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktie der Gesellschaft zwischen der Ausübung des Optionsrechts und der rechtzeitigen Lieferung der Aktien sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Die Kosten für die Ausübung des Optionsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt der Optionsinhaber. Die Kosten der Ausgabe sowie einer Börsenzulassung der aus der Ausübung eines Optionsrechtes hervorgehenden Aktien trägt die Gesellschaft.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 12 Steuern und Abgaben, Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen auf die Optionsanleihe 2009/2017 sind von der Gesellschaft ohne Einbehalt oder Abzug, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von irgendwelchen gegenwärtig oder zukünftig erhobenen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, zu leisten, es sei denn, die Gesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben einzubehalten oder abziehen. In diesem Fall wird die Gesellschaft die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen.
- (2) Wenn ein Optionsinhaber das Optionsrecht ausübt, hat er alle etwaigen Steuern und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts und/oder der Lieferung der Aktien anfallen.

§ 13 Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf drei Jahre verkürzt.



§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen betreffend die Optionsanleihe 2009/2017 und/oder das Optionsrecht erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und gelten mit deren Veröffentlichung als allen Anleihegläubigern zugegangen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Optionsanleihe 2009/2017 sowie sämtliche sich aus diesen Anleihe- und Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten des Anleihegläubigers, des Optionsinhabers und der Gesellschaft bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Optionsanleihe 2009/2017 ist, soweit gesetzlich zulässig, Leverkusen.
- (3) Änderungen dieser Anleihebedingungen können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (SchVerschrG) erfolgen, auch wenn dass SchVerschrG außer Kraft treten sollte. Die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger kann abweichend von § 11 Abs. 1 SchVerschrG höchstens für die Dauer von fünf Jahren und unbeschadet der Bestimmungen in § 3 (3) dieser Anleihebedingungen beschlossen werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihe- und Optionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder für den Fall, dass diese Anleihe- und Optionsbedingungen Lücken enthält, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Anleihe- und Optionsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als zwischen der Gesellschaft, dem Anleihegläubiger und dem Optionsinhaber vereinbart, wie sie die Gesellschaft und der Anleihegläubiger, auch als Optionsinhaber, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Anleihe- und Optionsbedingungen geschlossen hätten, wenn Ihnen beim Abschluss dieser Anleihe- und Optionsbedingungen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der entsprechenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Biofrontera AG, Leverkusen

Der Vorstand

